

geschlossen ist, dass beide Entwürfe ins Reine geschrieben und der Kaiserin überreicht worden sind, so muss man auf die Concepte zurückgehen, um die Aufnahme beider Entwürfe in die Sammlung zu erklären. Zu demselben Schlusse wird man sich verstehen müssen, wenn man die Nennung der Dictatoren, welche zweimal (in XLIII und XLVIII) in der Ueberschrift begegnet, begreiflich machen will: denn ihre Anführung in der Reinschrift der Briefe ist jedenfalls nicht Sitte gewesen. Ein Mann aber, der in dieser Weise zu den Schätzen der Kanzlei gelangen konnte, dürfte am ehesten unter ihren Beamten zu suchen sein: er dürfte selbst vielleicht bei der Herstellung der Schriftstücke Verwendung gefunden haben. Eine weitere Bestimmung zu erzielen möchte unmöglich sein; denn wer den Sammler etwa noch als einen Schüler des Gogo<sup>1</sup> hinstellen und dafür auf den Umstand sich berufen wollte, dass die Dictate des Gogo die einzigen sind, welche sowohl im ersten wie im zweiten Theile vertreten sind, dem könnte doch entgegnet werden, dass diese Vorliebe auch schon durch den hohen Ruf erklärt wird, dessen Gogo als Meister des Wortes sich erfreute<sup>2</sup>. Bei der Annahme, dass der Sammler der Kanzlei angehört hat, ist aber wohl an dem Jahre 585 als Entstehungsjahr der Sammlung festzuhalten; denn da die Verhandlungen mit Byzanz auch noch nach dem Jahre 585 ihren Fortgang nahmen, so ist nicht abzusehen, warum der Sammler bei diesem Jahre hätte stehen bleiben sollen, wenn er in einem späteren Jahre der Arbeit des Zusammenstellens sich unterzogen hätte.

Als Zweck der Arbeit darf wohl angegeben werden die Herstellung eines für den Unterricht in der ars dictandi brauchbaren Vorbildes; denn diesem Streben ist es offenbar zuzuschreiben, dass der erste Theil mit seinem mannigfaltigen Inhalt den politischen Stücken des zweiten Theiles beigesellt worden ist<sup>3</sup>; das Streben wird vielleicht auch noch erkennbar durch die Beobachtung, dass in einem Briefe (XLIII) die in der Ueberschrift erhaltenen Namen der Gesandten im Texte selber ausgetilgt und durch 'illos' ersetzt worden sind.

Die amtliche Stellung des Sammlers erläutert es, dass er abgesehen von den Remigiusbriefen für den ersten Theil sich

---

1) Dass Gogo auch der Vorsteher der Hofschule war, bezeugt uns Fortunatus (Carm. VII, 4 (25):

*Sive palatina residet modo laetus in aula,*

*Cui scola congregiendi plaudit amore sequax.*

2) Man vergleiche Fortunati Carm. VII, 1; in VII, 2 wird Gogo ein 'refluus Cicero' genannt. 3) Ein äusserlicher Unterschied der beiden

Theile besteht auch darin, dass z. B. im ersten Theile das Wort, welches das Ende des Briefes bezeichnet, ausnahmslos 'Explicit', im zweiten Theile mit einer einzigen Ausnahme 'Finit' ist.